

Die GEW Rheinland-Pfalz informiert Übergewicht nicht generell ein Eignungsmangel im Beamtenrecht (Urteil des VG Köln zum vom 07.11.2016, Az.: 3 K 3023/15)

Im Rahmen der im Einstellungsverfahren obligatorischen amtsärztlichen Untersuchung mussten sich bislang insbesondere Kandidaten Sorgen machen, die nach den Kriterien des „Body-Mass-Indexes (BMI)“ als übergewichtig einzustufen waren, zumindest dann wenn ein BMI von über 35 vorlag, aus dem **generell** auf eine gesundheitliche Nichteignung geschlossen wurde.

Diese pauschale Praxis dürfte nach einem aktuellen und rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 07.11.2016 Vergangenheit sein.

Das Verwaltungsgericht hatte sich dabei mit dem Fall einer deutlich übergewichtigen Bewerberin zu befassen, der nach der amtsärztlichen Untersuchung attestiert wurde, dass Bedenken gegen eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis bestünden, weil ihr BMI von 44 (160 kg bei einer Körpergröße von 184 cm) sowie eine darüber hinaus diagnostizierte Essstörung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit mit deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Dies führte dann dazu, dass ihr Antrag auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis mangels gesundheitlicher Eignung abgelehnt wurde, ohne dass dabei berücksichtigt wurde, dass aktuell keine wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestanden.

Das VG Köln gab der dagegen gerichteten Klage in vollem Umfang statt und verpflichtete das Land Nordrhein-Westfalen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Zwar betont das Gericht in seiner Entscheidung, dass eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn stehe.

Interessant und von großer Bedeutung sind die Ausführungen, welche die Anforderungen an die Feststellungen des Dienstherrn zur gesundheitlichen Eignung konkretisieren. Unter Berufung auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führen die Richter am VG Köln aus: „Wie dargestellt hat der Dienstherr die gesundheitliche Eignungsprognose auf der Grundlage einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass die Verwaltungsgerichte im Gegensatz zum Dienstherrn gehindert wären, sich auf dieser Grundlage ein eigenverantwortliches Urteil über die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes und die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen zu bilden. Dementsprechend ist anerkannt, dass dem Dienstherrn für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand **kein Beurteilungsspielraum** zusteht.“

Somit reicht die nicht näher belegte Einschätzung eines Mediziners über den voraussichtlichen Verlauf der bei einer Bewerberin bestehenden Erkrankung nicht aus. Sofern statistische Erkenntnisse über die gewöhnlich zu erwartende Entwicklung einer Erkrankung herangezogen werden sollen, sind diese nur verwertbar, wenn sie auf einer **belastbaren Basis** beruhen.

Einer amtsärztlichen Begutachtung kommt zwar auch weiterhin **grundsätzlich** Vorrang gegenüber einer privatärztlichen Bewertung zu. Das Gericht weist aber darauf hin dass dies dann **nicht** gilt, wenn das Gutachten nicht den Vorgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 13.12.2013 (Az.: 2 B 37/13) entspricht, wonach statistische Erkenntnisse nur dann verwertbar sein können, wenn sie auf einer belastbaren Basis beruhen. In dieser Entscheidung gibt das Bundesverwaltungsgericht auch seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach der Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** ausgeschlossen sein muss. Angesichts des langen Prognosezeitraumes kann eine gesundheitliche Eignung nunmehr nur dann verneint werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass **mit überwiegender Wahrscheinlichkeit** vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird, was die Anforderungen an eine solche Prognose ganz erheblich erhöht.

Wenn also in einem amtsärztlichen Gutachten mit einer Adipositas verbundene angebliche gesundheitliche Risiken nur pauschal behauptet, aber diese weder durch wissenschaftlich fundierte Studien belegt werden, noch schlüssig dargelegt wird, dass möglicherweise auftretende körperliche Einschränkungen im zu begutachtenden Einzelfall auch **tatsächlich** das Risiko des vorzeitigen Eintritts der Dienstunfähigkeit bzw. hoher Fehlzeiten bergen, ist dies zukünftig für eine negative Prognose nicht ausreichend. Somit besteht für Bewerber, denen aus gesundheitlichen Gründen die Aufnahme in das Beamtenverhältnis verwehrt wird, berechtigte Hoffnung darauf, dass das verfolgte Ziel einer Verbeamtung mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden kann.

Eine negative amtsärztliche Prognose kann gerichtlich überprüft werden, wenn sie nicht den dargelegten Anforderungen des besprochenen Urteils des VG Köln genügt, was häufig der Fall sein dürfte.

Fazit:

Mit der aktuellen Entscheidung des VG Köln eröffnen sich für viele Bewerber in ein Beamtenverhältnis, insbesondere für solche, die bislang pauschal mit dem Hinweis auf eine bestehende erhebliche Adipositas abgelehnt wurden, neue Chancen und Möglichkeiten, eine Verbeamtung zu erreichen. Die Grundsätze dieses Urteils sind zudem möglicherweise auch auf andere Krankheitsbilder ohne aktuellen Einfluss auf die Dienstfähigkeit übertragbar.